

**KOLLOQUIUM**  
aus Anlass des 85. Geburtstags von  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.mult. Georg Ress

# **Wehrhafte Demokratie 4.0 – Grundwerte, Grundrechte und Social Media-Exzesse**

**Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.**

Stv. Vorstandsvorsitzender des  
Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)

18. Januar 2020, Saarbrücken



# Eine Reminiszenz: Wehrhafte Demokratie – ein Auslaufmodell im Zeichen des Endes der Geschichte ?



**CHARTA VON PARIS**

**FÜR**

**EIN NEUES EUROPA**

## **Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit**

### **Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken. In diesem Bestreben werden wir an folgendem festhalten:

Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allen Menschen von Geburt an eigen; sie sind unveräußerlich und werden durch das Recht gewährleistet. Sie zu schützen und zu fördern ist vornehmste Pflicht jeder Regierung. Ihre Achtung ist wesentlicher Schutz gegen staatliche Übermacht. Ihre Einhaltung und uneingeschränkte Ausübung bilden die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden.

- Die freiheitliche Gesellschaft und der Staat freiheitlich-demokratischer Grundordnung leben in digitalen Herausforderungen,
- denen nur eine digitalkompetente Gesellschaft wehrhaft und werteorientiert begegnen kann
- und die der integrationsoffene Staat werteorientiert wehrhaft anzugehen hat.

# Wehrhafte Demokratie im Zeitalter von Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung



- Die deutsche Verfassungsordnung ist - autonom wie als Teil des europäischen Verfassungsverbundes - dezidiert wehrhaft ausgestaltet.
- Wehrhaft kann Demokratie im Zeitalter von Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung nicht mehr nur national sein.
- Wehrhaftigkeit der Demokratie ist im Interesse europäischer digitaler Souveränität ergänzend, wenn auch lückenhaft und ohne hinreichende Effektivität, in der EU ermöglicht
- und in einer transnationalen Ausrichtung auch jenseits der EU geboten und gefordert.

# Wehrhafte Demokratie im Integrations- und Werteverbund

- Den wertebezogenen Elementen des Modells wehrhafter Demokratie kommt im Blick auf Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung im Integrations- und Werteverbund der EU eine herausgehobene Rolle zu.
- In Art. 2 EUV erfahren diese Werte eine ausdrückliche Verankerung:

26.10.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 326/17

## Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

- Diese Werte prägen auch die verfassungsrechtliche Werteordnung des GG als Schutzobjekte wehrhafter Demokratie.

# Wehrhafte Demokratie im Integrations- und Werteverbund

- GG wie EUV und EMRK treffen zudem prozedurale Vorkehrungen zur Verteidigung der zentralen Wertentscheidungen für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen Bestrebungen zu deren Aus- und Unterhöhlung.
- In der grundgesetzlichen Ordnung kommt diese prozedurale Effektuierung der Wertentscheidung insbesondere in Art. 9 Abs. 2 GG (Verbot verfassungswidriger Vereinigungen), Art. 18 GG (Verwirkung von Grundrechten), Art. 21 Abs. 2 GG (Verbot verfassungswidriger Parteien) und Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes) zum Ausdruck.
- Im EUV findet diese Wertentscheidung insbesondere in Art. 7 EUV (Entzug vom mitgliedstaatlichen Rechten), in der EMRK in Art. 17 (Verbot des Missbrauchs der Grundrechte) prozedurale Anerkennung.

# Wehrhafte Demokratie im Integrations- und Werteverbund

- Diese Wertentscheidungen werden im nationalen Rechtsraum wie auch transnational zunehmend nicht mehr nur durch verfassungsfeindliche Parteien und Vereine und politisch und religiös motivierten Terrorismus, sondern auch durch Fehlentwicklungen im Bereich sozialer Medien in Frage gestellt.
- Besonders bedeutsam sind diese Fehlentwicklungen, soweit sie sich konzeptionell als Angriffe auf die Würde des Menschen als zur persönlichen Entwicklung befähigtes, selbstbestimmtes Individuum durch dessen Konditionierung über algorithmisch bestimmte Verhaltenssteuerung und inhaltlich als Hass und Hetze, als auf den Transport von durch Vereinfachung und Ausgrenzung bestimmten Menschenbildern sowie gezielte Desinformationskampagnen im Netz ereignen.

# Wehrhafte Demokratie, Social-Media-Exzesse und demokratische Kommunikationsordnung

- Die Sicherung dieses freien, unabhängigen und chancengleichen Kommunikationsprozesses gegenüber Gefährdungen im Innern wie von außen, durch staatliche wie nicht-staatliche Akteure zählt zu den grundlegenden Aufgaben staatlicher Gewalten im Gefüge der horizontalen, föderalen und supranationalen Gewaltenteilung.
- Gefährdungen des demokratischen Prozesses erwachsen im digitalen Zeitalter nicht mehr nur von Staaten, Unternehmen und Personen, sondern auch durch - menschlicher Kontrolle zunehmend entzogene - Technik, nicht zuletzt auch bei Social-Media.
- Wehrhafte Demokratie muss daher auch eine zur Technikregulierung befähigte und willige Demokratie sein.



# Wehrhafte Demokratie, Social-Media-Exzesse und demokratische Kommunikationsordnung

- Gefährdungen demokratischer Öffentlichkeit als unverzichtbarer Funktionsbedingung der Demokratie erwachsen im Zeitalter der Digitalisierung u.a.
- auf der Ebene der Informationsentstehung durch den Einsatz von KI wie von Bots und Trollen und
- auf der Ebene der Informationsvermittlung durch Einsatz von Algorithmen wie
- durch Delegitimierungsbemühungen in Bezug auf die demokratische Öffentlichkeit als solche.

# Social-Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung

- Social-Media-Exzesse stehen in einem Widerspruch zu der auf Wahrung wechselseitiger Achtung ausgerichteten Kommunikationsverfassung des GG und der EMRK und damit verbunden dem Grundrecht auf Sicherheit vor Schädigungen wegen der Bereitschaft zur Kommunikation mit Dritten.
- Wie diesem Gefährdungspotential sozialer Medien grundrechtskonform begegnet werden kann, ist grundrechtsdogmatisch höchstrichterlich noch nicht geklärt.
- Allerdings enthält die jüngere Judikatur des BVerfG diesbezügliche Orientierungsmarken.

# Social-Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung

- III.-Weg-Entscheidung des BVerfG vom 22. Mai 2019 (1 BvQ 42/19, Tz. 15):
- „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können die Grundrechte in solchen Streitigkeiten (zwischen Privaten) im Wege der **mittelbaren Drittwirkung** Wirksamkeit entfalten. ... Dabei können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls in spezifischen Konstellationen auch **gleichheitsrechtliche Anforderungen** für das Verhältnis zwischen Privaten ergeben ... Ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Forderungen sich insoweit auch für **Betreiber sozialer Netzwerke im Internet** - etwa **in Abhängigkeit vom Grad deren marktbeherrschender Stellung, der Ausrichtung der Plattform, des Grads der Angewiesenheit auf eben jene Plattform und den betroffenen Interessen der Plattformbetreiber und sonstiger Dritter** - ergeben, ist jedoch weder in der Rechtsprechung der Zivilgerichte noch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abschließend geklärt. Die verfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen sind insoweit noch ungeklärt.“

# Social-Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung

- Recht auf Vergessen I-Entscheidung des BVerfG vom 6. November 2019 (1 BvR 16/13, Ls. 2 a) und b)):
- Schutz gegenüber Gefährdungen durch die Verbreitung personenbezogener Berichte und Informationen als Teil öffentlicher Kommunikation
- b) Bei der Entscheidung über einen Schutzanspruch kommt der **Zeit unter den Kommunikationsbedingungen des Internets** ein spezifisches Gewicht zu. Die Rechtsordnung muss davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die **Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte** eröffnet den Einzelnen die **Chance zum Neubeginn in Freiheit. Zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört die Möglichkeit des Vergessens.**“

# Social-Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung

- Die der Rundfunk-Situation zu Beginn der Rundfunk-Rechtsprechung des BVerfG vergleichbare Knappheitssituation bei sozialen Netzwerken in ihrer jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung und die Bedeutung dieser Netzwerke im Prozess der Meinungs- und Willensbildung im digitalen Zeitalter sprechen für eine positive Ordnungspflicht des Gesetzgebers in Bezug auf diese Netzwerke.
- Wehrhafter Demokratie und der positiven Ordnung des Rundfunks ist insoweit ihr präventiver Ansatz der Vielfaltsprophylaxe gemeinsam.
- Demokratie und Pluralismus sollen nicht erst in den Brunnen der Feinde einer offenen Gesellschaft fallen.
- Demokratie und Pluralismus sollen aber auch nicht zum Opfer global agierender Informationsintermediäre ohne wirksame Kontrolle werden.

# Social-Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung

- Grundrechtsrelevante Gefährdungslagen, wie sie in der Recht auf Vergessen-Entscheidung thematisiert werden, bestehen nicht nur bei der Verbreitung personenbezogener Berichte und Informationen als Teil öffentlicher Kommunikation, sondern auch bei der individualisierten Selektion und Aggregation von Informationen im Ergebnis bisherigen Verhaltens in der Welt sozialer Medien.
- Die Rechtsordnung muss deshalb nicht nur davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss, sondern auch davor, dass eine Person zum Gefangenen früheren Kommunikationsverhaltens mit Blick auf Wahlmöglichkeiten in der Zukunft wird. Auch insoweit eröffnet erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte den Einzelnen die Chance zum fortdauernden Leben in Freiheit.

# Bisherige gesetzgeberische Reaktionen auf die neuen Gefährdungslagen

- Die deutschen Gesetzgeber wie auch die EU haben auf die aufgezeigten Fehlentwicklungen bereits - in einer hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität bzw. Effektivität umstrittenen Weise - reagiert.



**Resolution der Landesmedienanstalt Saarland vom 28. November 2019**

**Konsequent gegen Hass und Hetze –  
für Toleranz, wehrhafte Demokratie und Vielfalt in den Medien**

# Bisherige gesetzgeberische Reaktionen auf die neuen Gefährdungslagen



## **Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**

– Entwurf –

*Beschlussfassung der Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
vom 5. Dezember 2019*

## **Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)\***

Vom 1. September 2017

## **Referentenentwurf**

**des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und  
der Hasskriminalität**



# Bisherige gesetzgeberische Reaktionen auf die neuen Gefährdungslagen

## RICHTLINIE (EU) 2018/1808 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. November 2018

zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten



EN English

Search

Home > ... > Combatting Discrimination > Racism and xenophobia > The EU Code of conduct on countering illegal hate speech online

### The EU Code of conduct on countering illegal hate speech online

The robust response provided by the European Union



Juni 2019

## RICHTLINIE 2000/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 8. Juni 2000

über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

# Thesenartige Schlussbemerkungen

- Es gibt ein grundrechtsgleiches Recht auf wehrhafte Demokratie, das im europäischen Raum grundrechtsschützender Rechtsstaatlichkeit im auch den Schutz demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten erfassenden Verfassungsbeschwerdeverfahren wie im Individualbeschwerdeverfahren der EMRK besonders markante verfahrensrechtliche Ausformungen erfahren hat.
- Es gibt ein Recht auf ein dynamisches, neue Gefährdungslagen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung rechtzeitig ermittelndes und abwehrendes Verständnis dieses grundrechtsgleichen Rechts.

# Thesenartige Schlussbemerkungen

- Es gibt einen mit diesem dynamischen Verständnis einhergehenden Anspruch auf Evaluierung der vorhandenen Brandmelder wehrhafter Demokratie.
- Mit dem dynamischen Verständnis geht unter den Bedingungen der Digitalisierung eine Drittwirkung des grundrechtsgleichen Rechts gegenüber sozialen Netzwerken, die den Kommunikationsprozess auf der Ebene der Aggregation und Selektion beherrschen, ebenso einher wie ein Gebot der Zusammenarbeit sämtlicher Ebenen grundwerte-, insbesondere auf die Demokratie verpflichteter Ebenen hoheitlicher Gewalt.

# Thesenartige Schlussbemerkungen

- Aus der Globalisierung der Herausforderungen für eine wehrhafte Demokratie folgt ein Anspruch auf eine das grundwerteorientierte Integrationsprogramm achtende Ausgestaltung der Rolle Deutschlands in der Staatengemeinschaft ebenso wie auf eine Europäisierung und Internationalisierung der Bewältigung dieser Herausforderungen.
- Eine wehrhafte Demokratie muss allen Feinden einer offenen Gesellschaft im Inneren wie im internationalen und transnationalen Bereich grundsätzlich gleichermaßen entschieden entgegentreten.
- Zur wehrhaften Demokratie zählt auch Wille zur, Befähigung zur und Wahrnehmbarkeit von Aufsicht über private Medienplayer neuen Typs.
- Es bedarf daher einer Regulierung, die die demokratische Ordnung auch über digitale Aufklärung bewahrt, schützt und verteidigt.



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6  
66121 Saarbrücken  
Germany

Telefon +49/681/99275-11  
Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
Web [europaeisches-medienrecht.de](http://europaeisches-medienrecht.de)  
[emr-sb.de](http://emr-sb.de)